

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 01.06.2011

Bereicherungsausgleich im Drei- Personen-Verhältnis

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

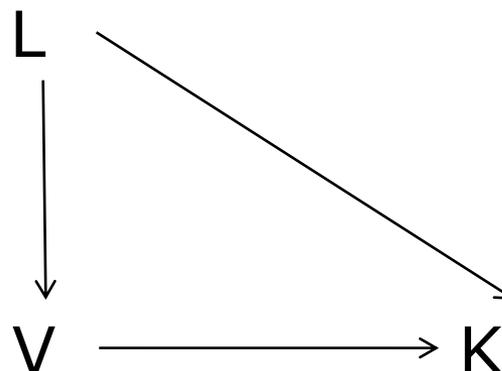
Fall 1

L verkauft einen Posten von 1000 Oberhemden an V. V verkauft die Ware weiter an K und bittet L, direkt an K zu liefern. Im Vertrauen auf von V vorgelegte Dokumente, welche die Zahlungsfähigkeit des V belegen sollen, liefert L an K, ohne dass V bezahlt hat. K hat schon zuvor € 50.000,- als Kaufpreis an V gezahlt.

Als sich die von V vorgelegten Dokumente als Fälschungen erweisen, erklärt L die Anfechtung des Kaufvertrages und der Übereignung wegen arglistiger Täuschung. Da V insolvent ist, verlangt L von K die Herausgabe der Hemden.

Vorüberlegung

- Sachenrechtlich:
 - Lieferung wird als Übereignung $L \rightarrow V$ und $V \rightarrow K$ angesehen
 - Geheißerwerb:
 - L übergibt an K als Geheißperson des V. Damit ist das Erfordernis der Übergabe L an V erfüllt.
 - K erhält die Sache von L als Geißperson des V. Damit hat die Übergabe V an K stattgefunden.
- Bereicherungsrechtlich:
 - L leistet an V, V leistet an K.



Lösung (1)

- Anspruch $L \rightarrow K$ aus § 985 BGB
 - Eigentum des L?
 - Verloren durch Übereignung $L \rightarrow V$, aber dieser Übereignung ist nach §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig.
 - Aber: K kann von V nach §§ 932, 142 Abs. 2 BGB gutgläubig erwerben, da er von der von V begangenen arglistigen Täuschung nichts weiß.
 - Ergebnis: Anspruch besteht nicht.

Lösung (2)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
 - Etwas erlangt? Ja, 1000 Hemden.
 - Durch Leistung des L? Nein, aus Sicht des K Leistung des V.
 - Ergebnis: Anspruch ausgeschlossen.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
 - Anspruch scheitert jedenfalls daran, dass K die Hemden durch Leistung des V erhalten hat.
- Ergebnis:
 - Der Fehler im Verhältnis L-K schadet V nicht.
 - K muss nicht das Insolvenzrisiko des L tragen.
 - Die Einwendung aus § 273 Abs. 1 BGB gegen einen eventuellen Rückforderungsanspruch des V bleibt K erhalten.

Prinzipien des Bereicherungsausgleichs im Drei-Personen-Verhältnis

- Keiner der drei Beteiligten soll sich auf **Mängel eines Rechtsverhältnisses** berufen können, **an dem er nicht beteiligt ist**.
- Jedem der drei Beteiligten sollen die **Einwendungen** erhalten bleiben, die er aus dem Schuldverhältnis zu einem der anderen Beteiligten geltend machen kann.
- Jeder der drei Beteiligten soll das **Insolvenzrisiko** des Vertragspartners tragen, den er sich ausgesucht hat.

Fall 2 (vgl. BGHZ 113, 62)

N meldet seiner Haftpflichtversicherung V, dass er eine wertvolle Vase im Haus seines Freundes F beschädigt habe. Daraufhin zahlt die Versicherung an F eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Vase (€ 1000,-). Als sich herausstellt, dass die Vase in Wahrheit von X und nicht von N zerstört wurde, verlangt V von F die Rückzahlung der € 1000,-.

Lösung

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 1000,-.
 - Durch Leistung der V? Nach BGH ja, weil V (für F erkennbar) aufgrund eigener Prüfung der Einstandspflicht zahlte. → Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, die Schuld, die getilgt werden sollte, bestand nicht.
 - Ergebnis: Anspruch der V besteht.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 06.06.2011

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>